

Richtlinie der Stadt Bad Bevensen
über die Gewährung von Zuschüssen zu Raummieten im Kurhaus Bad Bevensen
an ortsansässige Vereine und Organisationen

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, den ortsansässigen Vereinen und Organisationen bei Anmietung von Räumen im Kurhaus Bad Bevensen einen Kostenzuschuss zu gewähren.

§ 1

Antragsberechtigung

Grundsätzlich antragsberechtigt und förderungsfähig sind alle sozial tätigen Vereine und Organisationen mit Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Bad Bevensen.

§ 2

Zuschuss

- (1) Der Zuschuss der Stadt Bad Bevensen wird je Kalenderjahr einmal je antragstellendem Verein/ antragstellender Organisation im Rahmen der im Haushalt der Stadt Bad Bevensen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Anmietungen von Räumen im Kurhaus zur Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen, bzw. Veranstaltungen, bei denen ein Eintritt durch den Verein/die Organisation erhoben wird, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 v.H. der von der Bad Bevensen Marketing GmbH in Rechnung gestellten Raummieten inkl. der Mehrwertsteuer.
- (4) Durch den Verein/die Organisation individuell verursachte, weitere im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Kosten, die durch die Bad Bevensen Marketing GmbH oder Dritte dem Verein/der Organisation in Rechnung gestellt werden, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (5) Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist die gem. § 3 Abs 5 einzureichende Rechnung (Kopie) der Bad Bevensen Marketing GmbH.
- (6) Gewährte Preisnachlässe werden auf den zu gewährenden Zuschuss in voller Höhe angerechnet.

§ 3

Antrag


- (1) Der Antrag auf den Zuschuss ist vor Anmietung der Räume unter Verwendung des bei der Bad Bevensen Marketing GmbH oder der Stadt Bad Bevensen erhältlichen Antragsformulars zu stellen.
- (2) Der Antrag muss durch die vertretungsberechtigte/n Person/en des Vereins/der Organisation gestellt werden.
- (3) Die Antragsfrist beträgt mind. 4 Wochen vor Raumnutzung im Kurhaus.
- (4) Dem Antrag ist ein schriftliches Kostenangebot der Bad Bevensen Marketing GmbH beizufügen.
- (5) Der zu gewährende Zuschuss wird auf das Vereins-/Organisationskonto bei tatsächlicher Nutzung unmittelbar nach Rechnungslegung durch die Bad Bevensen Marketing GmbH überwiesen. Eine Rechnungskopie ist hierzu vom antragstellenden Verein/Organisation einzureichen. Evtl. anfallende Stornokosten sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (6) Eine Abtretung des Zuschusses an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.06.17 in Kraft.

Bad Bevensen, den 08.06.17



(Stadtdirektor)